

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 13/4898 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts** **(Eheschließungsrechtsgesetz – EheschIRG)**

#### **A. Problem**

Die Eheschließung sowie die Nichtigkeit und Aufhebbarkeit von Ehen sind im Ehegesetz geregelt, das diese Materie 1938 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgelöst hat und seinerseits 1946 – mit Ausnahme der Vorschriften, die als nationalsozialistisches Unrecht anzusehen waren – als Kontrollratsgesetz neu erlassen worden ist. Eine Reihe von Vorschriften des Ehegesetzes erscheint heute nicht mehr zeitgemäß. Die Regelungen sind zum Teil entbehrlich und stellen insoweit eine unnötige Belastung der Verwaltung, aber auch der Rechtspflege dar. Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag bestand Übereinstimmung, daß das Ehegesetz alsbald durch ein neues Eheschließungsrecht abgelöst werden soll. Entgegen den Bedürfnissen betroffener Eltern werden togeborene Kinder derzeit nur im Sterbebuch ohne Angabe eines Namens eingetragen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf empfiehlt, das Aufgebot abzuschaffen, dessen öffentlicher Aushang nicht erforderlich und datenschutzrechtlich bedenklich ist. Die Eheverbote der Schwägerschaft, der Wartezeit nach vorangegangener Auflösung einer Vorehe sowie des fehlenden Auseinandersetzungszeugnisses sollen beseitigt werden. Die Folgen rechtsfehlerhafter Eheschließungen sollen vereinheitlicht werden; insbesondere soll die in ihrer Rückwirkung bereits von zahlreichen Ausnahmen durchbrochene Nichtigkeitserklärung von Ehen durch die Möglichkeit einer nur für die Zukunft wirkenden Aufhebung solcher Ehen ersetzt werden. Außerdem sollen die bei der Eheschließung mit Ausländern zu beachtenden Formalien vereinfacht werden. Die Regelungen sollen in das Bürgerliche Gesetzbuch eingestellt und das Ehegesetz aufgehoben

werden. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, totgeborene Kinder mit Vor- und Familiennamen in das Geburten- und das Familienbuch einzutragen.

**Einstimmige Annahme****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4898 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

### **Der Rechtsausschuß**

**Horst Eylmann**  
Vorsitzender

**Wolfgang Bosbach**  
Berichterstatte

**Margot von Renesse**  
Berichterstatte

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatte

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts  
(Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG)  
– Drucksache 13/4898 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG)

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1300 wird aufgehoben.
2. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buchs werden der Zweite, Dritte und Vierte Titel wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel. Eingehung der Ehe

##### I. Ehesfähigkeit

##### § 1303

(1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

(2) Das **Vormundschaftsgericht** kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

##### § 1304

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

#### Artikel 1

##### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ...**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buchs werden der Zweite, Dritte und Vierte Titel wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel. Eingehung der Ehe

##### I. Ehesfähigkeit

##### § 1303

(1) unverändert

(2) Das **Familiengericht** kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

**(3) Widerspricht der gesetzliche Vertreter des Antragstellers oder ein sonstiger Inhaber der Personensorge dem Antrag, so darf das Familiengericht die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruht.**

**(4) Erteilt das Familiengericht die Befreiung nach Absatz 2, so bedarf der Antragsteller zur Eingehung der Ehe nicht mehr der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge.**

##### § 1304

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1305	§ 1305
<i>(1) Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.</i>	<b>entfällt</b>
<i>(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zugleich die Personensorge für den Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer personensorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich.</i>	
<i>(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.</i>	
II. Eheverbote	II. Eheverbote
§ 1306	§ 1306
Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe besteht.	unverändert
§ 1307	§ 1307
Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.	unverändert
§ 1308	§ 1308
<i>(1) Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft im Sinne von § 1307 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.</i>	(1) unverändert
<i>(2) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn zwischen dem Antragsteller und seinem künftigen Ehegatten durch die Annahme als Kind eine Verwandtschaft in der Seitenlinie begründet worden ist. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.</i>	<i>(2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn zwischen dem Antragsteller und seinem zukünftigen Ehegatten durch die Annahme als Kind eine Verwandtschaft in der Seitenlinie begründet worden ist. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung entgegenstehen.</i>
III. Ehefähigkeitszeugnis	III. Ehefähigkeitszeugnis
§ 1309	§ 1309
<i>(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, daß der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Als Zeugnis der inneren Behörde gilt auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des Betroffenen geschlossenen Vertrages erteilt ist. Das Zeugnis verliert seine</i>	unverändert

## Entwurf

Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

## IV. Eheschließung

## § 1310

(1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, daß die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Als Standesbeamter gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Heiratsbuch eingetragen hat.

(3) Eine Ehe gilt auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, der Standesbeamte die Ehe in das Heiratsbuch oder in das Familienbuch eingetragen hat und die Ehegatten nach der Eintragung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben. *Einer Eintragung nach Satz 1 steht es gleich, wenn der Standesbeamte ein Kind der Ehegatten als ihr eheliches Kind in ein Personenstandsbuch eingetragen hat oder wenn er von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt hat.*

## § 1311

Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## IV. Eheschließung

## § 1310

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. **Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen; er muß seine Mitwirkung verweigern, wenn offenkundig ist, daß die Ehe nach § 1314 Abs. 2 aufhebbar wäre.**

(2) unverändert

(3) Eine Ehe gilt auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, **und**

1. der Standesbeamte die Ehe in das Heiratsbuch oder in das Familienbuch eingetragen hat,
2. der Standesbeamte im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten einen Hinweis auf die Eheschließung in das Geburtenbuch eingetragen hat oder
3. der Standesbeamte von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen hat und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt worden ist

und die Ehegatten **seitdem** zehn Jahre oder bis zum Tode **eines der Ehegatten**, mindestens jedoch fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben.

## § 1311

unverändert

## Entwurf

## § 1312

(1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung *in Gegenwart von zwei Zeugen* die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

(2) Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsbuch eintragen.

## Dritter Titel. Aufhebung der Ehe

## § 1313

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag aufgehoben werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

## § 1314

(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303 bis 1307, 1311 geschlossen worden ist.

(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn *ein Ehegatte*

1. sich bei der Eheschließung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;
2. bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt;
3. zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;
4. zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

## § 1315

(1) Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1303, wenn die Voraussetzungen des § 1303 Abs. 2 bei der Eheschließung vorlagen und das *Vormundschaftsgericht*, solange der Ehegatte nicht volljährig ist, die Eheschließung genehmigt oder wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 1312

(1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. **Die Eheschließung kann in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.**

(2) unverändert

## Dritter Titel. Aufhebung der Ehe

## § 1313

unverändert

## § 1314

(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§-1303, **1304, 1306, 1307, 1311** geschlossen worden ist.

(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn

1. **ein Ehegatte** sich bei der Eheschließung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;
2. **ein Ehegatte** bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt;
3. **ein Ehegatte** zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;
4. **ein Ehegatte** zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;
5. **beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, daß sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.**

## § 1315

(1) Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen

1. bei Verstoß gegen § 1303, wenn die Voraussetzungen des § 1303 Abs. 2 bei der Eheschließung vorlagen und das **Familiengericht**, solange der Ehegatte nicht volljährig ist, die Eheschließung genehmigt oder wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);

## Entwurf

2. bei Verstoß gegen § 1304, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
3. im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
4. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach Aufhören der Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung).

Die Bestätigung eines Geschäftsunfähigen ist unwirksam. Die Bestätigung eines Minderjährigen bedarf bei Verstoß gegen § 1304 und im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; verweigert der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ohne triftige Gründe, *gilt § 1305 Abs. 3 entsprechend*.

(2) Eine Aufhebung der Ehe ist ferner ausgeschlossen

1. *bei Verstoß gegen § 1305, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Gründe, gilt § 1305 Abs. 3 entsprechend;*
2. bei Verstoß gegen § 1306, wenn vor der Schließung der neuen Ehe die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe ausgesprochen ist und dieser Ausspruch nach der Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird;
3. bei Verstoß gegen § 1311, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes die Aufhebung beantragt ist.

## § 1316

(1) Antragsberechtigt ist

1. bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde und in den Fällen des § 1306 auch die dritte Person. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen;

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach Aufhören der Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
5. **in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 5, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung als Ehegatten miteinander gelebt haben.**

Die Bestätigung eines Geschäftsunfähigen ist unwirksam. Die Bestätigung eines Minderjährigen bedarf bei Verstoß gegen § 1304 und im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; verweigert der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ohne triftige Gründe, **so kann das Familiengericht die Zustimmung auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.**

(2) Eine Aufhebung der Ehe ist ferner ausgeschlossen

## 1. entfällt

## 1. unverändert

## 2. unverändert

## § 1316

(1) Antragsberechtigt

1. **sind** bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 **und 5** jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde und in den Fällen des § 1306 auch die dritte Person. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen;



## Entwurf

2. *bei Verstoß gegen § 1305 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der dort genannte Ehegatte.*

(2) Der Antrag kann für einen geschäftsunfähigen Ehegatten *und bei Verstoß gegen § 1305 für einen minderjährigen Ehegatten* nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. In den übrigen Fällen kann ein minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

## § 1317

(1) Der Antrag kann *bei Verstoß gegen § 1305* sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nur binnen eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt

1. *bei Verstoß gegen § 1305 mit dem Zeitpunkt, in welchem dem gesetzlichen Vertreter die Eingehung der Ehe bekannt wird oder der Ehegatte volljährig wird;*
2. *in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder mit dem Aufhören der Zwangslage; für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen oder minderjährigen Ehegatten beginnt die Frist jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ihm die den Fristbeginn begründenden Umstände bekannt werden, für einen minderjährigen Ehegatten nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit.*

Auf den Lauf der Frist sind die §§ 203, 206 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten den Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit den Antrag stellen.

## § 1318

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Scheidung.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. **ist** in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der dort genannte Ehegatte.

(2) Der Antrag kann für einen geschäftsunfähigen Ehegatten nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. In den übrigen Fällen kann ein minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 **und 5** soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, daß die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

## § 1317

(1) Der Antrag kann in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nur binnen eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder mit dem Aufhören der Zwangslage; für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten beginnt die Frist jedoch nicht vor der Zeit, in welcher ihm die den Fristbeginn begründenden Umstände bekannt werden, für einen minderjährigen Ehegatten nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit. Auf den Lauf der Frist sind die §§ 203, 206 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

**(3) Ist die Ehe bereits aufgelöst, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.**

## § 1318

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich **nur in den nachfolgend genannten Fällen** nach den Vorschriften über die Scheidung.

## Entwurf

(2) *Hat ein Ehegatte bei Verstoß gegen die §§ 1303 bis 1307, 1311 oder in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt oder ist in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 3, 4 die Täuschung oder Drohung von ihm oder mit seinem Wissen verübt worden, so kann der andere Ehegatte ihm gegenüber binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Aufhebungsurteils erklären, daß die für den Fall der Scheidung vorgesehenen vermögensrechtlichen Folgen für die Zukunft ausgeschlossen sein sollen. Gibt er eine solche Erklärung ab, findet insoweit Absatz 1 keine Anwendung. Hat bei Verstoß gegen die §§ 1305 bis 1307, 1311 auch der andere Ehegatte die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so steht ihm das in Satz 1 vorgesehene Recht nicht zu.*

(3) *Bei Verstoß gegen § 1306 stehen dem Ehegatten, der die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, Ansprüche auf Unterhalt und Versorgungsausgleich nicht zu, soweit diese Ansprüche entsprechende Ansprüche des Dritten beeinträchtigen würden.*

## Vierter Titel.

## Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

## § 1319

(1) *Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb aufhebbar, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.*

(2) *Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.*

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) **Die §§ 1569 bis 1586 b finden entsprechende Anwendung**

1. **zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307 oder 1311 oder in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat oder der in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 von dem anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen getäuscht oder bedroht worden ist;**
2. **zugunsten beider Ehegatten bei Verstoß gegen die §§ 1306, 1307 oder 1311, wenn beide Ehegatten die Aufhebbarkeit kannten; dies gilt nicht bei Verstoß gegen § 1306, soweit der Anspruch eines Ehegatten auf Unterhalt einen entsprechenden Anspruch der dritten Person beeinträchtigen würde.**

**Die Vorschriften über den Unterhalt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes finden auch insoweit entsprechende Anwendung, als eine Versagung des Unterhalts im Hinblick auf die Belange des Kindes grob unbillig wäre.**

(3) **Die §§ 1363 bis 1390 und die §§ 1587 bis 1587 p finden entsprechende Anwendung, soweit dies nicht im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung oder bei Verstoß gegen § 1306 im Hinblick auf die Belange der dritten Person grob unbillig wäre.**

(4) **Die Vorschriften der Hausratsverordnung finden entsprechende Anwendung; dabei sind die Umstände bei der Eheschließung und bei Verstoß gegen § 1306 die Belange der dritten Person besonders zu berücksichtigen.**

(5) **§ 1931 findet zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 oder 1311 oder im Fall des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, keine Anwendung.**

## Vierter Titel.

## Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung

## § 1319

(1) **Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe nur dann wegen Verstoßes gegen § 1306 aufgehoben werden, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte.**

(2) **Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, daß beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wußten, daß der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 1320

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die *Todeserklärung überlebt* hat. Die Aufhebung kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. § 1317 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Folgen der Aufhebung *bestimmen sich nach § 1318 Abs. 1. Hat der Ehegatte, demgegenüber die Aufhebung der Ehe beantragt wird, bei der Eheschließung gewußt, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, so findet § 1318 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.*

3. In § 1355 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

*„Haben die Ehegatten die Ehe im Ausland geschlossen, so endet die in Satz 2 bestimmte Frist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in das Inland. Sind die Ehegatten Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes geworden, so können sie unbeschadet der Frist nach Satz 2 binnen eines Jahres gegenüber dem Standesbeamten einen Ehenamen nach Absatz 2 bestimmen oder, falls ein gemeinsamer Familienname bereits geführt wird, den Ehenamen neu bestimmen; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.“*

4. § 1379 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

*„(2) Hat ein Ehegatte die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe beantragt, gilt Absatz 1 entsprechend.“*

5. § 1389 wird wie folgt gefaßt:

*„§ 1389*

*Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erhoben oder der Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt, so kann ein Ehegatte Sicherheitsleistung verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinns erheblich gefährdet werden.“*

6. § 1390 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

*„(4) Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder der Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt, so kann ein Ehegatte von dem Dritten Sicherheitsleistung wegen der ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Ansprüche verlangen.“*

## § 1320

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann **unbeschadet des § 1319** sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte **zum Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt** hat. Die Aufhebung kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. § 1317 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) **Für** die Folgen der Aufhebung **gilt § 1318 entsprechend.**

- 2a. § 1353 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

**„Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“**

3. entfällt

4. unverändert

5. unverändert

6. § 1390 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

*„(4) Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns **erhoben** oder der Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt, so kann ein Ehegatte von dem Dritten Sicherheitsleistung wegen der ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Ansprüche verlangen.“*

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. § 1509 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte berechtigt ist, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hat.“	7. unverändert
8. In § 1591 Abs. 1 Satz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird“ gestrichen.	8. entfällt
9. In § 1593 werden die Worte „oder nach Nichtig- erklärung der Ehe“ gestrichen.	9. § 1593 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ in § 1593 entfällt. 9a. In § 1600 b Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis „Abs. 1“ gestrichen.
10. In § 1610 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder ihre Ehe für nichtig erklärt worden ist“ gestrichen.	10. unverändert
11. § 1671 Abs. 6 wird gestrichen.	10a. In § 1626 a Abs. 1 Nr. 2 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird“ gestrichen. 11. entfällt
12. In § 1719 Satz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird“ gestrichen.	12. entfällt
13. In § 1766 wird Satz 2 gestrichen.	13. unverändert
14. § 1933 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Das gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte.“	14. unverändert
15. § 2077 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Worte „nichtig oder wenn sie“ gestrichen. b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Das gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte.“	15. unverändert

#### Artikel 2

##### Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt und sein Unterabschnitt a erhalten folgende Überschriften:

„Zweiter Abschnitt

Eheschließung, Heiratsbuch und Familienbuch

a) Eheschließung“.

2. § 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ...**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

## Entwurf

## 3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

Die Verlobten haben die beabsichtigte Eheschließung bei einem der Standesbeamten anzumelden, die nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 für die Eheschließung zuständig sind.“

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bei der Bestellung des Aufgebots“ durch die Worte „bei der Anmeldung der Eheschließung“ ersetzt.

## b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht.“

## c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat ein Verlobter ein Kind, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht, oder lebt er mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft, so hat der Standesbeamte dem Vormundschaftsgericht die Eheschließung mitzuteilen.“

## 5. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 5 a

Will ein Verlobter von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses befreit werden, so hat der Standesbeamte den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierbei hat er alle Nachweise zu fordern, die für die Eheschließung erbracht werden müssen. Auch kann er eine Versicherung an Eides Statt über Tatsachen, die für die Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses erheblich sind, verlangen.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 4

Die Verlobten haben die beabsichtigte Eheschließung bei einem der Standesbeamten anzumelden, die nach § 6 Abs. 2 oder 3 für die Eheschließung zuständig sind.“

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

## c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, daß die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufhebbar wäre, so kann der Standesbeamte die Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragen und ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben; notfalls kann er auch eine eidesstattliche Versicherung über Tatsachen verlangen, die für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen von Bedeutung sind.“

## d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat ein Verlobter für sein Kind die Vermögenssorge, so hat der Standesbeamte dem Familiengericht die Eheschließung mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Verlobte zum Betreuer seines Kindes in Vermögensangelegenheiten bestellt ist oder wenn er mit einem Abkömmling, der minderjährig oder für den in Vermögensangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt. In den Fällen des Satzes 2 tritt an die Stelle des Familiengerichts das Vormundschaftsgericht; das gleiche gilt in den Fällen des Satzes 1, wenn der Verlobte Vormund seines Kindes ist.“

## 5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 6

(1) Stellt der Standesbeamte ein Ehehindernis nicht fest, so teilt er den Verlobten mit, daß er die Eheschließung vornehmen kann. Sind seit der Mitteilung an die Verlobten mehr als sechs Monate vergangen, ohne daß die Ehe geschlossen wurde, so bedarf die Eheschließung erneut der Anmeldung (§ 4) und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eheschließung (§ 5). Vor der Eheschließung soll der Standesbeamte die Verlobten befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

(3) Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin oder der Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg zuständig.

(4) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung nicht zuständig ist, so bescheinigt der zuständige Standesbeamte in der von ihm auszustellenden Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließung, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ehehindernis festgestellt worden ist.

(5) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung zwar zuständig ist, bei dem die Eheschließung aber nicht angemeldet worden ist, so bescheinigt der Standesbeamte, der die Anmeldung entgegengenommen hat, daß bei der Prüfung nach § 5 kein Ehehindernis festgestellt worden ist.“

## 7. In § 7 Satz 1 wird der Satzteil vor dem ersten Komma wie folgt gefaßt:

„Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne abschließende Prüfung nach § 5 geschlossen werden“.

## 8. § 7 a wird aufgehoben.

## 6. unverändert

## 7. unverändert

## 8. unverändert

8a. In § 8 werden die Worte „würdigen und feierlichen Weise“ durch die Worte „würdigen Form“ ersetzt.

## 8b. § 9 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 9

Jede Eheschließung ist im Beisein der Ehegatten zu beurkunden. Erfolgt die Eheschließung in Gegenwart von Zeugen, so ist die Beurkundung auch in ihrem Beisein vorzunehmen.“

## 8c. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Vor- und Familiennamen bei der Eheschließung anwesender Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem zuletzt zuständigen Standesbeamten fortgeführt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 3 wird in Satz 2 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt“ durch die Worte „geschieden oder aufgehoben“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen. Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 6 oder Nr. 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 5 oder Nr. 6“ ersetzt.

11. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist im Fall der Nummer 1 ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so sind die sich aus dem Geburtseintrag ergebenden Angaben über das Kind nur einzutragen, wenn die Ehegatten dies wünschen; die Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist.“

12. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden ersetzt

aa) die Angabe „§ 13 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“,

bb) die Worte „der Scheidung, der Aufhebung oder der Nichtigerklärung“ durch die Worte „der Scheidung oder der Aufhebung“.

13. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am folgenden Werktag erstattet werden.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Haben die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem zuletzt zuständigen Standesbeamten fortgeführt; **be-  
findet sich das Familienbuch am 1. Juli 1998  
bei einem anderen Standesbeamten, so kann  
es dort so lange verbleiben, bis ein Ehegatte  
die Abgabe an den zuständigen Standesbe-  
amten verlangt, eine Eintragung in das Fami-  
lienbuch erforderlich wird oder der zustän-  
dige Standesbeamte das Familienbuch an-  
fordert.**“

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 6 oder 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 5 oder 6“ ersetzt.

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <p>14. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„(2) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so werden nur die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben und der Vermerk eingetragen, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist. Auf Wunsch einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, sind auch Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 einzutragen. Sind die Eltern verheiratet und führen sie keinen Ehenamen, kann ein Familienname für das Kind nur eingetragen werden, wenn sich die Eltern auf den Namen eines Elternteils einigen.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p> | <p>14. unverändert</p> |
| <p>15. § 24 wird aufgehoben.</p>   | <p>15. unverändert</p> |
| <p>16. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe „24,“ gestrichen.</p>  | <p>16. unverändert</p> |
| <p>17. § 69b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „der Standesbeamte kann vom Ehehindernis der Wartezeit befreien“ gestrichen.</p> <p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p> <p>„(4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Eheschließung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bedarf.“</p>  | <p>17. unverändert</p> |
| <p>18. In § 70 Nr. 9 werden die Worte „das Aufgebot“ durch die Worte „die Anmeldung der Eheschließung“ ersetzt.</p>  | <p>18. unverändert</p> |

**Artikel 3****Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 93 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder für nichtig erklärt“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Gericht kann die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn eine Kostenverteilung nach Satz 1 einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde oder wenn eine solche Kostenverteilung im Hinblick darauf als unbillig erscheint, daß bei der Eheschließung ein Ehegatte allein die Aufhebbarkeit der Ehe gekannt hat oder ein Ehegatte durch arglistige Täu-

**Artikel 3****Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ...**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

schung oder widerrechtliche Drohung seitens des anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen zur Eingehung der Ehe bestimmt worden ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird eine Ehe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Antrag des Dritten aufgehoben, so ist Absatz 3 nicht anzuwenden.“

2. § 151 wird aufgehoben.

2. unverändert

3. § 152 wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„§ 152

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe aufhebbar ist, und ist die Aufhebung beantragt, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. Ist das Verfahren über die Aufhebung erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.“

4. In § 155 wird die Angabe „§§ 151 bis 153“ durch die Angabe „§§ 152, 153“ ersetzt.

4. unverändert

5. In § 606 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Aufhebung oder Nichtigerklärung“ durch die Worte „oder Aufhebung“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 607 wird wie folgt geändert:

6. § 607 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„dies gilt jedoch insoweit nicht, als bei Verstoß gegen § 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe beantragen kann.“

a) **In Absatz 1 werden der Strichpunkt und die Worte „dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 30 des Ehegesetzes nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann“ gestrichen.**

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Scheidungsantrag oder die Aufhebungsklage“ durch die Worte „Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ ersetzt.

b) unverändert

7. In den §§ 620 f. wird das Wort „Scheidungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ ersetzt.

7. In § 620 f wird das Wort „Scheidungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe“ ersetzt.

8. Der Vierte Titel im Ersten Abschnitt des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

8. Der Vierte Abschnitt des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Titel. Verfahren auf Aufhebung einer Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

„Vierter Abschnitt. Verfahren auf Aufhebung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

§ 631

§ 631

(1) Für das Verfahren auf Aufhebung einer Ehe gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(1) unverändert

(2) Das Verfahren wird durch Einreichung einer Antragschrift anhängig. § 622 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend. Wird in demselben Verfahren Aufhebung und Scheidung beantragt, und sind beide Anträge begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen.

(2) unverändert

(3) Beantragt die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Verstoß gegen § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dritte die Aufhebung der Ehe, so ist der Antrag gegen beide Ehegatten zu richten.

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in den Fällen des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen.

(5) In den Fällen, in denen die als Partei auftretende zuständige Verwaltungsbehörde unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten nach den Vorschriften der §§ 91 bis 107 zu verurteilen.

## § 632

(1) Für eine Klage, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Feststellungsklage der in Absatz 1 bezeichneten Art ist.

(3) § 631 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gilt."

## Artikel 4

**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 44 a Abs. 1 wird das Wort „Schwägerschaft“ durch die Worte „der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie“ ersetzt.

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

a) *Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit* (§ 1303 Abs. 2),

b) *Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung zur Eheschließung* (§ 1305 Abs. 3, § 1315 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) oder der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) **Hat** in den Fällen des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **ein Ehegatte oder die dritte Person den Antrag gestellt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde über den Antrag zu unterrichten**. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann in **diesen Fällen**, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, das Verfahren betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen.

(5) unverändert

## § 632

unverändert

9. In § 641 c Satz 2 werden vor den Worten „des Kindes“ die Worte „des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,“ eingefügt.

## Artikel 4

**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ...**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

1. *Annahme als Kind* (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat,

2. *Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind* (§ 1748),

3. *Aufhebung des Annahmeverhältnisses* (§§ 1760 und 1763),

## Entwurf

- c) *Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung (§ 1597 Abs. 1 und 3, § 1600k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3),*
- d) *Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),*
- e) *Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),*
- f) *Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915),*
- g) *Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632),*
- h) *Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),*
- i) *Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),*
- j) *Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680),*
- k) *elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1681 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1),*
- l) *Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1707),*
- m) *persönlicher Umgang des Vaters mit dem nicht-ehelichen Kind (§ 1711 Abs. 2),*
- n) *Ehelicherklärung (§§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a),*
- o) *Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§ 1751 Abs. 2, § 1764 Abs. 4).“*

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 4. Rückübertragung der elterlichen Sorge (§ 1751 Abs. 3, § 1764 Abs. 4).“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Nr. 1 Buchstabe m“ gestrichen.**
- 3. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:**
- „(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:
- 1. Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2),
  - 2. Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),
  - 3. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
  - 4. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
  - 5. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631 b, 1800, 1915),
  - 6. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
  - 7. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684, 1685),
  - 8. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
  - 9. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 5

## Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Nummern 12, 14 und 18 wie folgt gefaßt:

- „12. Die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Personensorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 1305 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 1315 Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“
- „14. Die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);“
- „18. Die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“

## Artikel 5

## Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ... geändert worden ist, werden die Nummern 12, 14 und 18 wie folgt gefaßt:

- „12. die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“
14. die Genehmigung für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 607 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);“
18. die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Genehmigung einer ohne diese Befreiung vorgenommenen Eheschließung (§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Befreiung vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“

## Artikel 5 a

## Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung werden in dem Abschnitt „Teil 1“ die Worte „V. Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen“ durch die Worte „V. Verfahren in Ehesachen und Folgesachen von Scheidungssachen“ ersetzt.
2. In Teil 1 Hauptabschnitt V wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
- „V. Verfahren in Ehesachen und Folgesachen von Scheidungssachen“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 6

## Änderungen der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

## 1. § 94 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Personensorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe, für die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung sowie für die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung, der Genehmigung oder der Zustimmung eines Vormundes oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben.“

## b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist nur der Elternteil, der heiraten will, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 nur der Elternteil, dessen Einwilligung, Genehmigung oder Zustimmung ersetzt wird, zahlungspflichtig.“

## 2. § 97 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder früherer Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen;“.

## 3. In § 97 a werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefaßt:

## „§ 97 a

Befreiung vom Eheerfordernis der Volljährigkeit und vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit und vom Eheverbot der durch die Annahme als Kind begründeten Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 1303 Abs. 2 und § 1308 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

## 4. In § 99 werden in der Überschrift das Komma und das Wort „Nichtigerklärung“ gestrichen.

## Artikel 6

## Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ...**, wird wie folgt geändert:

## 1. § 94 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. für die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Bestätigung der Ehe (**§ 1315 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**); für die Ersetzung der Zustimmung eines Vormundes oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben.“

## b) unverändert

## 2. unverändert

## 3. unverändert

## 4. unverändert

## 5. In § 106 a werden in der Überschrift das Komma und die Worte „des Erbersatzanspruchs und des Ausgleichsanspruchs“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 7****Änderung der Verordnung über die Kosten  
im Bereich der Justizverwaltung**

Die Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „nach Nummer 5“ durch die Angabe „nach den Nummern 5 und 6“ ersetzt.
2. In § 9 Nr. 6 werden die Worte „in Ehe- und Kindersachssachen sowie“ gestrichen.
3. Nach Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„6	Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	20 bis 600 DM“

**Artikel 8****Änderung der Bundesgebührenordnung  
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt *gefaßt*:

1. In § 33 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Kläger in Ehesachen oder“ durch die Worte „Antragsteller in Ehesachen oder Kläger“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „eine Klage“ durch die Worte „ein Verfahren“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Familienrechtsänderungsgesetzes**

Artikel 7 § 1 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Familienrechtsänderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt *gefaßt*:

„die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß die Eheschließung angemeldet ist.“

**Artikel 10****Änderung der Verordnung über  
die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats**

Die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

**Artikel 7**

unverändert

**Artikel 8****Änderung der Bundesgebührenordnung  
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt **geändert**:

1. unverändert
2. unverändert

**Artikel 9**

unverändert

**Artikel 10**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)“ gestrichen.
2. In § 25 werden die Worte „oder für nichtig erklärt“ gestrichen.

**Artikel 11****Änderung des Konsulargesetzes**

In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte „des Ehegesetzes“ durch die Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ sowie die Worte „das Aufgebot“ durch die Worte „die Anmeldung der Eheschließung“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung des Transsexuellengesetzes**

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden der Strichpunkt und die Worte „gleiches gilt für den Eintrag einer Totgeburt“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 13 des Ehegesetzes“ durch die Angabe „§ 1310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „bei einer Totgeburt in das Sterbebuch“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

**Artikel 13****Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist;
2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist;
3. die Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist;
4. Artikel 5 Abschnitt VI §§ 12 bis 16, 17 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 555 zur Angleichung des saarländischen Rechts an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, des Zivil- und Strafverfahrens und des bürgerlichen Rechts (Rechtsangleichungsgesetz – RAG) vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667).

**Artikel 11**

unverändert

**Artikel 12**

unverändert

**Artikel 13**

unverändert

## Entwurf

## Artikel 14

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

In das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im *Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten Fassung*, das zuletzt durch ... *geändert worden ist*, wird folgender Artikel 223 eingefügt:

## „Artikel 223

Überleitungsvorschrift zum Gesetz vom  
[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes]  
zur Neuordnung des Eheschließungsrechts

(1) Die Aufhebung einer vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 15 Abs. 2] geschlossenen Ehe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nach dem bis dahin geltenden Recht nicht hätte aufgehoben oder für nichtig erklärt werden können.

(2) Ist vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 15 Abs. 2] die Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage erhoben worden, so bleibt für die Voraussetzungen und Folgen der Nichtigkeit oder Aufhebung sowie für das Verfahren das bis dahin geltende Recht maßgebend.

(3) Im übrigen finden auf die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß seinem Artikel 15 Abs. 2] geschlossenen Ehen die Vorschriften in ihrer ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 15 Abs. 2] geltenden Fassung Anwendung.“

## Artikel 15

**Übergangsregelung**

## § 1

Für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem in § 1355 Abs. 3 Satz 4 BGB bezeichneten Personenkreis angehören und noch keine Erklärung nach § 1355 Abs. 2 BGB abgegeben haben, endet die Frist für die Bestimmung oder Neubestimmung eines Ehenamens nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 14

**Änderung des Einführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

In das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der **Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494)**, zuletzt **geändert durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom ...**, wird **nach Artikel 225** folgender Artikel **226** eingefügt:

## „Artikel 226

Überleitungsvorschrift zum Gesetz vom ...  
[einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes]  
zur Neuordnung des Eheschließungsrechts

(1) Die Aufhebung einer vor dem **1. Juli 1998** geschlossenen Ehe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nach dem bis dahin geltenden Recht nicht hätte aufgehoben oder für nichtig erklärt werden können.

(2) Ist vor dem **1. Juli 1998** die Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage erhoben worden, so bleibt für die Voraussetzungen und Folgen der Nichtigkeit oder Aufhebung sowie für das Verfahren das bis dahin geltende Recht maßgebend.

(3) Im übrigen finden auf die vor dem **1. Juli 1998** geschlossenen Ehen die Vorschriften in ihrer ab dem **1. Juli 1998** geltenden Fassung Anwendung.“

## Artikel 14 a

**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden,“.

## Artikel 15

**Übergangsregelung**

## § 1

entfällt



## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 2

*Befindet sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Familienbuch von Ehegatten, die keinen gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, bei einem anderen als dem nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes zuständigen Standesbeamten, so kann das Familienbuch bei diesem Standesbeamten so lange verbleiben, bis ein Ehegatte die Abgabe an den zuständigen Standesbeamten verlangt, eine Eintragung in das Familienbuch erforderlich wird oder der zuständige Standesbeamte das Familienbuch anfordert.*

## § 3

Für ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Sterbebuch eingetragenes totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind sind auf Antrag einer Person, der bei Lebendgeburt des Kindes die Personensorge zugestanden hätte, durch Randvermerk Vor- und Familiennamen einzutragen; § 15 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Satz 3 des Personenstandsgesetzes gelten entsprechend. Der Antrag ist binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Standesbeamten zu stellen, der das Sterbebuch führt.

## § 4

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Artikels Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

**Artikel 16****Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 2 tritt insoweit am Tage nach der Verkündung in Kraft, als die Landesregierungen in § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur *Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung* ermächtigt werden.

(2) Artikel 15 § 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden fünften Kalendermonats* in Kraft.

## § 2

**entfällt**

## § 1

**unverändert**

## § 2

**unverändert**

**Artikel 16****Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 2 tritt insoweit am Tage nach der Verkündung in Kraft, als die Landesregierungen in § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **zum Erlaß von Rechtsverordnungen** ermächtigt werden.

(2) Artikel 15 § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. Juli 1998** in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Margot von Renesse und Volker Beck (Köln)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4898 – in seiner 116. Sitzung vom 27. Juni 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Entwurf sieht vor, das Aufgebot abzuschaffen, dessen öffentlicher Aushang nicht erforderlich und datenschutzrechtlich bedenklich ist. Die Eheverbote der Schwägerschaft, der Wartezeit nach vorangegangener Auflösung einer Vorehe sowie des fehlenden Auseinandersetzungszuzeugnisses sollen beseitigt werden. Die Folgen rechtsfehlerhafter Eheschließungen sollen vereinheitlicht werden; insbesondere soll die in ihrer Rückwirkung bereits von zahlreichen Ausnahmen durchbrochene Nichtigkeitserklärung von Ehen durch die Möglichkeit einer nur für die Zukunft wirkenden Aufhebung solcher Ehen ersetzt werden. Außerdem sollen die bei der Eheschließung mit Ausländern zu beachtenden Formalien vereinfacht werden. Die Regelungen sollen in das Bürgerliche Gesetzbuch eingestellt und das Ehegesetz aufgehoben werden. Totgeborene Kinder sollen mit Vor- und Familiennamen in das Geburten- und das Familienbuch eingetragen werden können.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1997 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

### IV. Beratungsverlauf

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 54. Sitzung vom 18. September 1996 und in seiner 104. Sitzung vom 10. Dezember 1997 beraten.

Die einzelnen Artikel und der Gesetzentwurf insgesamt mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen wurden einstimmig angenommen, die Artikel 1 und 2 bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### V. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

#### 1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, der das Eheschließungsrecht straffen und in das Bürgerliche Gesetzbuch zurückführen sowie das Eheschließungsverfahren von unnötigem Verwaltungsaufwand befreien will. Nach Auffassung des Ausschusses werden die vorgeschlagenen Regelungen diesem Ziel im wesentlichen auch gerecht. Allerdings sollen Überlegungen des Bundesrates in den Entwurf integriert und in Einzelfragen Akzente anders oder neu gesetzt werden.

1. So hat der Rechtsausschuß einen Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, nach dem ein minderjähriger Verlobter künftig nicht mehr der Einwilligung des Personensorgeberechtigten in die Eheschließung bedarf, wenn das Gericht Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt hat. Das Gericht darf die Befreiung bei einem Widerspruch des Personensorgeberechtigten allerdings nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruht. Die bisherige Duplizität der Verfahren bei verweigerter Einwilligung des Personensorgeberechtigten (Verfahren auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit sowie auf Ersetzung der Einwilligung des Personensorgeberechtigten) wird damit unter Wahrung der elterlichen Belange vermieden.
2. Mit einer Ergänzung des § 1353 Abs. 1 BGB wird hervorgehoben, daß die Ehe auch eine auf Lebenszeit geschlossene „Verantwortungsgemeinschaft“ ist. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt ausdrücklich, daß die tautologische Ehedefinition überwunden und ein rationaler Begründungstatbestand für die Ehe geschaffen werde. Damit werde auch entscheidbar, welche Paare Zugang zu diesem Rechtsinstitut erhalten. Auch homosexuelle Lebenspartner könnten „für einander Verantwortung“ tragen. Die Fraktion der CDU/CSU stellt demgegenüber fest, daß durch die Neuformulierung des § 1353 Abs. 1 BGB lediglich eine sinnvolle Klarstellung dahin gehend erfolgt, daß die Ehegatten auf Dauer wechselseitige rechtliche Bindungen eingehen, so daß ein Wesensgehalt der Lebensgemeinschaft Ehe deutlicher als bislang betont werde. Zwar könnten auch homosexuelle Personen für andere Verantwortung übernehmen, dennoch lehnten die Koalitionsfraktionen das Eheschließungsrecht für homosexuelle Personen weiterhin ab.
3. Die von vielen Standesbeamten als belastend und wenig zumutbar empfundene Mitwirkung an Eheschließungen, mit denen unter rechtsmißbräuchlicher Ausnutzung der Eheschließungsfreiheit andere – ehefremde – Zwecke verfolgt werden, kann

der Standesbeamte künftig verweigern. Voraussetzung ist, daß es sich um eine offenkundig willensfehlerhafte, insbesondere offenkundig rechtsmißbräuchliche Eheschließung handelt, die nach § 1314 Abs. 2 BGB-E aufhebbar wäre. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, denen der Standesbeamte durch die Befragung der Eheanwärter sowie durch die Anforderung geeigneter Nachweise nachgehen kann. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnt die Änderungen des § 1314 BGB und des § 5 PStG mit dem Hinweis ab, daß sie erst nach einer Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts diese gegen „Scheinehen“ gerichteten Maßnahmen mittragen könne.

4. Abweichend vom Regierungsentwurf, der in § 1318 Abs. 1 BGB-E anordnet, daß sich die Folgen der Aufhebung der Ehe nach den Vorschriften über die Scheidung der Ehe bestimmen, hebt die nunmehr vom Rechtsausschuß empfohlene Fassung dieser Vorschrift den wesensmäßigen Unterschied von Aufhebbarkeit und bloßer Scheidbarkeit einer Ehe hervor. Die Rechtsfolgen von Aufhebbarkeit und Aufhebung einer Ehe werden nun deutlich vom Scheidungsfolgenrecht abgesetzt und nach der – situationsbedingt – verschiedenen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen differenziert geregelt.
5. Die bislang obligatorisch vorgeschriebene Anwesenheit von zwei Trauzeugen bei der Eheschließung stützt sich zwar einerseits auf die Tradition in den alten Bundesländern; andererseits erscheint sie dem Ausschuß nicht mehr als eine unabwiesbare Notwendigkeit. Die Einbeziehung von Zeugen in die Eheschließungszeremonie soll daher – entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates – künftig nur noch auf Wunsch der Eheschließenden erfolgen.
6. Eine Reihe von Vorschriften waren an das inzwischen verabschiedete Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) anzupassen. Dabei wurde die vom KindRG begonnene Tendenz, die Zuständigkeit vom Vormundschaftsgericht hin zum Familiengericht zu verlagern, aufgegriffen. Nach der Empfehlung des Rechtsausschusses werden die Familiengerichte daher künftig auch für solche Verfahren zuständig sein, die einen engen Bezug zu Ehesachen aufweisen (z. B. in Verfahren auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit).

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden vor allem die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 13/4898 S. 13ff. Bezug genommen.

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

#### Zum Eingangssatz

Die Anknüpfung an das am gleichen Tag in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ist

notwendig, um eine zeitliche Reihenfolge der auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Änderungsbefehle herzustellen.

### Zu Nummer 2 (Zweiter, Dritter und Vierter Titel des Ersten Abschnitts des Vierten Buchs)

#### Zu § 1303

#### Zu Absatz 2

Der Änderungsvorschlag sieht eine maßvolle Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte vor. Diese sind bereits nach geltendem Recht für Ehesachen (Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens) zuständig. Nach dem Änderungsvorschlag sollen den Familiengerichten künftig auch – bislang in den Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsgerichte fallende – gerichtliche Verfahren zugewiesen sein, die einen engen Bezug zu Ehesachen aufweisen. So ist es sachgerecht, den Familiengerichten, die im Rahmen von Eheaufhebungsverfahren bereits mit Fragen des Vorliegens von Eheverboten befaßt sind, auch die Entscheidungen über die Befreiung von Eheverboten zu übertragen. Der Änderungsvorschlag bewegt sich damit auf einer Linie mit dem Regierungsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts, der ebenfalls Zuständigkeitsverlagerungen vom Vormundschaftsgericht hin zum Familiengericht empfiehlt.

#### Zu Absatz 3 und zu § 1305

Die Änderungen entsprechen einem Vorschlag des Bundesrates, auf dessen Begründung Bezug genommen wird (Drucksache 13/4898 S. 29); der sorgerechtlchen Terminologie des BGB entsprechend ist der Begriff des „Personensorgeberechtigten“ durch den des „Inhabers der Personensorge“ ersetzt.

#### Zu § 1308 Abs. 2 Satz 1

Auf die Begründung zur Änderung des § 1303 Abs. 2 BGB-E wird Bezug genommen.

#### Zu § 1310

#### Zu Absatz 1

Die Prüfung des Standesbeamten beschränkt sich im Regelfall auf das Vorliegen von Eehindernissen im Sinne des Personenstandsgesetzes (vgl. § 5 Abs. 2 PStG): Die Ehegatten müssen ehefähig sein; der beabsichtigten Eheschließung darf kein Eheverbot entgegenstehen. Mit dem an § 1310 Abs. 1 angefügten Satz 2 wird diese Prüfungspflicht nicht erweitert, dem Standesbeamten jedoch nunmehr ausdrücklich das Recht eingeräumt, seine Mitwirkung an offenkundig willensfehlerhaften, insbesondere offenkundig rechtsmißbräuchlichen Eheschließungen zu verweigern. Eine solche Verweigerung wird namentlich in Fällen praktisch, in denen die Beteiligten zwar formal die Ehe schließen, eine eheliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft (vgl. hierzu den neu eingefügten § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB-E) aber nicht miteinander eingehen wollen.

Eine Mitwirkung an der Schließung solcher „Scheinehen“ wird von den Standesbeamten vielfach als objektiv unzumutbar und subjektiv belastend empfunden. Mit der ausdrücklichen Regelung in § 1310 Abs. 1 Satz 2 wird eine schon de lege lata befolgte Praxis, die dem Standesbeamten bei offenkundigem Rechtsmißbrauch ein Recht zur Verweigerung seiner Mitwirkung einräumt, auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt und nachdrücklichen Forderungen, wie sie sich auch in einer Prüfbitte des Bundesrates spiegeln (vgl. Drucksache 13/4898 S. 32 zu Nr. 9), Rechnung getragen.

#### Zu Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes 3 gestaltet diesen übersichtlicher und paßt zugleich die jetzige Nummer 2 (vormals Absatz 3 Satz 2 Alternative 1) an das KindRG, das die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern aufgegeben hat, an.

#### Zu § 1312

Der Änderungsvorschlag übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates, auf dessen Begründung Bezug genommen wird (Drucksache 13/4898 S. 30 zu 3. a).

#### Zu § 1314

##### Zu Absatz 1

Bei der Neufassung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E ergibt.

##### Zu Absatz 2 Nr. 5

Haben die Ehegatten die Ehe einvernehmlich nur „formal“, also ohne Absicht geschlossen, eine Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft (vgl. § 1355 Abs. 1 Satz 2 BGB-E) miteinander einzugehen, so soll diese „Scheinehe“ aufhebbar sein. Damit wird deutlich, daß der Gesetzgeber die Inanspruchnahme des Instituts der Ehe für ehefremde Zwecke mißbilligt; die Aufhebbarkeit der rechtsmißbräuchlich geschlossenen Ehe erscheint als sach- und systemgerechte Sanktion.

#### Zu § 1315

##### Zu Absatz 1

##### Zu Satz 1

##### Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1303 Abs. 2 BGB-E.

#### Zu den Nummern 4 und 5

Der mit § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB-E neu eingefügte Aufhebungstatbestand will rechtsmißbräuchliche Eheschließungen sanktionieren. Für eine solche Sanktion fehlt das Bedürfnis, wenn die Ehegatten – unbeschadet ihres anfänglichen Willensmangels – im nachhinein eine Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft miteinander eingehen. Die Heilungsvorschrift in § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 trägt dem Rechnung.

#### Zu Satz 3 und zu Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E ergeben.

#### Zu § 1316

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E sowie der Anfügung der Nummer 5 an § 1314 Abs. 2 BGB-E ergeben.

#### Zu § 1317

##### Zu Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E ergeben.

##### Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 stellt klar, daß ein Antrag, mit dem eine gerichtliche Entscheidung zur Aufhebung der Ehe begehrt wird, unzulässig ist, wenn die Ehe – etwa durch den Tod eines Ehegatten oder durch eine Scheidung – bereits aufgelöst ist.

#### Zu § 1318

Die Vorschrift ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu gefaßt worden. Mit dem EheschlRG werden die bisherige Zweigleisigkeit des Ehegesetzes, das bei fehlerhaft zustande gekommenen Ehen zwischen Nichtigkeit (Vernichtbarkeit) und Aufhebbarkeit differenziert, beseitigt und die Fehlertatbestände in einem einheitlichen – neuen – Rechtsinstitut der Aufhebbarkeit zusammengeführt. Der neu gefaßte § 1318 BGB-E widmet sich eingehend den rechtspraktischen Folgen einer gerichtlichen Aufhebungsentscheidung. Angesichts dieser ausführlichen Regelung kann die vorwiegend dogmatische Frage, ob mit einer gerichtlichen Aufhebungsentscheidung die Ehe (entsprechend der Ex-tunc-Wirkung der bisherigen Nichtigterklärung) als von Anfang an unwirksam anzusehen ist oder ob die gerichtliche Aufhebungsentscheidung (entsprechend der Ex-nunc-Wirkung des Rechtsinstituts der bisherigen Aufhebbarkeit nach dem Ehegesetz) nur für die Zukunft wirkt, hinstehen.

##### Zu Absatz 1

Nach § 1318 in der Fassung des Regierungsentwurfs sollen sich die Folgen der Aufhebung einer Ehe nach den Vorschriften über die Scheidung bestimmen. Diese Formulierung könnte im Sinne einer Vergleichbarkeit von Eheaufhebungs- und Ehescheidungsrecht mißverstanden werden. Ein solches Mißverständnis muß angesichts der grundsätzlichen Verschiedenheit der hier zu regelnden Sachverhalte vermieden werden. Mit der deshalb vorgeschlagenen Neufassung des § 1318 Abs. 1 BGB-E, wonach die Folgen der Aufhebung einer Ehe sich nur in bestimmten, näher bezeichneten Fällen nach den Vorschriften über die Scheidung richten, wird die Unterschiedlichkeit von Aufhebbarkeit und Scheidbarkeit einer Ehe bereits im Grundsatz hervorgehoben.

## Zu Absatz 2

Der neu gefaßte Absatz 2 regelt die Unterhaltsansprüche der vormaligen Ehegatten:

- Nach dem nunmehr in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 formulierten Grundsatz kann nur derjenige Ehegatte im Falle der Aufhebung der Ehe nachehelichen Unterhalt entsprechend den Bestimmungen der §§ 1569 bis 1586b BGB verlangen, der bei der Eheschließung die Aufhebbarkeit der Ehe nicht gekannt hat oder von dem anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen getäuscht oder bedroht worden ist.
- In den Fällen der §§ 1306, 1307 und 1311 BGB-E erweitert Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 den Kreis der möglichen Unterhaltsgläubiger auf beide Ehegatten, wenn beide die Aufhebbarkeit kannten. Allerdings ist im Falle der Mehrehe (§ 1306 BGB-E) der mögliche Unterhaltsanspruch insoweit beschränkt, als durch ihn ein entsprechender Unterhaltsanspruch der dritten Person (= 1. Ehegatte) beeinträchtigt werden würde.
- Eine Prüfbitte des Bundesrates aufgreifend bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß die Vorschriften über den Unterhalt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes auch insoweit entsprechende Anwendung finden, als eine Versagung des Unterhalts im Hinblick auf die Belange des Kindes grob unbillig wäre.

## Zu den Absätzen 3 und 4

Absatz 3, der ebenfalls neu gefaßt ist, erklärt die für den Fall der Scheidung geltenden Bestimmungen über den Zugewinn- und Versorgungsausgleich, der neu angefügte Absatz 4 die Vorschriften der Hausratsverordnung für grundsätzlich entsprechend anwendbar. Damit werden Regelungstechniken aus dem Scheidungsfolgenrecht für die auch im Falle der Eheaufhebung notwendige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten nutzbar gemacht und eine schuldrechtliche Rückabwicklung von in einer fehlerhaft geschlossenen Ehe erfolgten Vermögensverschiebungen vermieden. Zugleich werden jedoch Korrekturmechanismen eingefügt, die der grundsätzlichen Verschiedenartigkeit des Eheaufhebungs- und des Ehescheidungsrechts Rechnung tragen und dabei die Besonderheit der Eheaufhebungstatbestände auf der Rechtsfolgen-seite angemessen berücksichtigen: So finden nach Absatz 3 die Vorschriften über den Zugewinn- und Versorgungsausgleich nur insoweit entsprechende Anwendung, als dies nicht im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung – oder im Fall der bigamischen Ehe – im Hinblick auf die Belange des ersten Ehegatten grob unbillig wäre. Diese Umstände bzw. Drittbelange sind, wie Absatz 4 ausdrücklich bestimmt, auch bei der Anwendung der Vorschriften über die Hausratsverordnung zu berücksichtigen.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält – anders als die Absätze 2 bis 4 – keine Folgenregelung für den Fall der Aufhebung der Ehe. Geregelt wird vielmehr der Fall, daß die

– ursprünglich aufhebbare – Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst worden ist und damit nunmehr ein Aufhebungsantrag, dessen Anhängigkeit nach § 1933 Satz 2 BGB-E zum Ausschluß des Ehegattenerbrechts führt, nach der ausdrücklichen Regelung des § 1317 Abs. 3 BGB-E unzulässig ist. Der überlebende Ehegatte, der in den Fällen der §§ 1304, 1306, 1307, 1311 oder 1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, soll nicht besser gestellt werden, als er stünde, wenn bereits zu Lebzeiten des anderen Ehegatten ein Aufhebungsantrag gestellt worden wäre. Nach Absatz 5 fällt dem bösgläubigen Ehegatten deshalb kein gesetzliches Ehegattenerbrecht nach § 1931 BGB zu.

## Zu § 1319

Es handelt sich um Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4898 S. 31 zu Nr. 6).

## Zu § 1320

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art und gehen auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/4898 S. 31 zu Nr. 7). Bei der Neufassung des Absatzes 2 handelt es sich um eine durch die Modifizierung des § 1318 BGB-E bedingte Folgeänderung.

## Zu Nummer 2a – neu – (§ 1353)

Der dem Absatz 1 Satz 2 angefügte Halbsatz verdeutlicht den Unterschied der Ehe zu anderen Lebensgemeinschaften: Die Ehegatten gehen wechselseitig rechtliche Bindungen ein, die das Verhältnis der Ehegatten zueinander zu einer Verantwortungsgemeinschaft werden lassen. Die Ergänzung hat lediglich klarstellenden Charakter: Die Verpflichtungen der Ehegatten untereinander oder im Verhältnis zu Dritten werden durch sie nicht erweitert; insbesondere können Dritte nicht aus dem Charakter der Ehe als Verantwortungsgemeinschaft für sich über das bislang geltende Recht hinausgehende Rechte herleiten.

## Zu Nummer 3 (§ 1355 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 3 EheschIRG ist, soweit er die Ergänzung des § 1355 Abs. 3 um einen Satz 3 vorsieht, entbehrlich geworden: Aufgrund des Artikels 1 Nr. 47 KindRG ist die Möglichkeit zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens künftig nicht mehr auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Eheschließung beschränkt; eine besondere Regelung über den Fristbeginn bei Eheschließungen im Ausland ist damit verzichtbar. Die in Artikel 1 Nr. 3 EheschIRG ebenfalls vorgesehene Ergänzung des § 1355 Abs. 2 um einen Satz 4 erscheint in Anbetracht der Regelung des § 94 des Bundesvertriebenengesetzes, die in ihrem Anwendungsbereich bereits eine Anpassung der Namensführung ermöglicht, entbehrlich.

## Zu Nummer 6 (§ 1390 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

*Zu den Nummern 8, 9 und 9a (§§ 1593, 1600b)*

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 1 Nr. 1 KindRG.

*Zu Nummer 10a – neu – (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2)*

§ 1626a ist durch das KindRG eingefügt worden und enthält in Absatz 1 Nr. 2 eine aufgrund der Änderungen durch das EheschlRG obsoletere und deshalb zu streichende Bezugnahme auf die Nichtigerklärung der Ehe.

*Zu Nummer 11 (§ 1671 Abs. 6)*

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 1 Nr. 19 KindRG.

*Zu Nummer 12 (§ 1719 Satz 1)*

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 1 Nr. 48 KindRG.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**

*Zum Eingangssatz*

Die Anknüpfung an das am gleichen Tag in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ist notwendig, um eine zeitliche Reihenfolge der auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Änderungsbefehle herzustellen.

*Zu Nummer 3 (§ 4)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch des Gesetzes.

*Zu Nummer 4 (§ 5)*

*Zu Absatz 4*

§ 5 Abs. 4 PStG geltender Fassung ist durch die Streichung des § 1305 BGB-E entbehrlich geworden. Mit dem an seine Stelle tretenden – neuen – Absatz 4 besteht kein unmittelbarer Regelungszusammenhang. Nach dem neu eingefügten § 1310 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E muß der Standesbeamte seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, daß eine Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB-E aufhebbar wäre. Der neue § 5 Abs. 4 PStG-E eröffnet dem Standesbeamten die Möglichkeit, sich durch Nachfrage vom Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen zu überzeugen und gerichtlich verwertbares Material für eine Mitwirkungsverweigerung zu erlangen. Diese Erhebungsmöglichkeit des Standesbeamten schafft kein beliebiges Nachforschungsrecht; sie verlangt vielmehr „konkrete Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von Eheaufhebungsgründen, die durch die Erkundigung zerstreut werden oder sich zur Evidenz verdichten können. Die Regelung wird namentlich in den Fällen sog. Scheinehen bedeutsam – etwa dann, wenn die Ehewilligen keine gemeinsame Sprache sprechen, sich nicht näher kennen oder wenn ein eklatanter Altersunterschied in Verbindung mit anderen Begleitumständen die Annahme einer rechtsmißbräuchlichen Eheschließung nahelegt. Die Möglichkeit des Standes-

beamten, von anderen öffentlichen Stellen Auskünfte einzuholen oder Akten anzufordern, bleibt von § 5 Abs. 4 PStG-E unberührt; sie bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshilfe.

*Zu Absatz 5*

Die vorgeschlagene und gegenüber dem Entwurf des EheschlRG geänderte Fassung lehnt sich an den bisherigen § 9 Ehegesetz an, ist aber redaktionell überarbeitet und berücksichtigt zudem Artikel 1 Nr. 46 KindRG; danach ist künftig im Rahmen des § 1683 BGB grundsätzlich das Familiengericht und nicht das Vormundschaftsgericht zuständig.

*Zu Nummer 8a – neu – (§ 8)*

Die Neufassung hält an dem Erfordernis einer würdigen Form der Eheschließung fest, vermeidet aber darüber hinausgehende und teilweise als nicht mehr zeitgemäß empfundene Festlegungen zur Art und Weise der Eheschließung.

*Zu Nummer 8b – neu – (§ 9)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 1312 Abs. 1 BGB-E ergibt.

*Zu Nummer 8c – neu – (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des § 1312 Abs. 1 BGB-E ergibt.

*Zu Nummer 9 (§ 13)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die Anfügung des Zweiten Halbsatzes an § 13 Abs. 1 Satz 3 PStG-E übernimmt inhaltlich die bisher in Artikel 15 § 2 EheschlRG vorgesehene Regelung.

*Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 14 Abs. 2)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigtstellung.

**Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung)**

*Zum Eingangssatz*

Die Anknüpfung an das am gleichen Tag in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ist notwendig, um eine zeitliche Reihenfolge der auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Änderungsbefehle herzustellen.

*Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 607)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E ergibt.

*Zu Nummer 7 (§ 620f)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die das bisherige Zitat („In den §§ 620f. wird ...“) berichtigt.

**Zu Nummer 8 (§ 631)****Zur Überschrift**

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 6 Nr. 28 KindRG.

**Zu Absatz 4**

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann von der ihr in § 631 Abs. 4 ZPO-E eingeräumten Befugnis, auch drittinitiierte Verfahren nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E zu betreiben, nur Gebrauch machen, wenn sie von der Beantragung dieser Verfahren rechtzeitig Kenntnis erlangt. Dem dient der in § 631 Abs. 4 ZPO-E neu eingefügte Satz 1. Eine besondere Regelung im Justizmitteilungsgesetz wird damit entbehrlich.

**Zu Nummer 9 – neu – (§ 641 c)**

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform (KindRG) hat sich noch Änderungsbedarf ergeben; diesem soll im (äußeren) Rahmen des Eheschließungsrechtsgesetzes Rechnung getragen werden, um so ein rechtzeitiges Inkrafttreten der zu ändernden Bestimmungen mit der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 zu gewährleisten:

In § 1599 Abs. 2 BGB in der Fassung des KindRG wird die Möglichkeit geschaffen, ein Kind, das nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird, unter erleichterten Voraussetzungen dem neuen Partner der Mutter zuzuordnen, ohne daß es einer gerichtlichen Anfechtung der Vaterschaft bedarf. Die Anerkennung durch den neuen Partner der Mutter bedarf auch der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Diese Zustimmung muß öffentlich beurkundet werden (§ 1599 Abs. 2 Satz 2, § 1597 Abs. 1 BGB-E). Durch die vorgeschlagene Änderung wird ermöglicht, diese Zustimmung auch in der mündlichen Verhandlung einer Kindschaftssache zur Niederschrift des Gerichts zu erklären, wie dies für die anderen Erklärungen bereits vorgesehen ist. Es besteht kein Grund, an die Beurkundung der genannten Erklärungen andere Anforderungen zu stellen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

**Zum Eingangssatz**

Die Anknüpfung an das am gleichen Tag in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ist notwendig, um eine zeitliche Reihenfolge der auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Änderungsbefehle herzustellen.

**Zu Nummer 2 (§ 49)**

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 8 Nr. 5 KindRG, der die Vorschrift des § 49 Abs. 1 FGG vollständig neu gefaßt hat. Zugleich berücksichtigt sind Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E sowie aus der Übertragung von Zuständigkeiten vom Vormundschaftsgericht zum Familiengericht ergeben.

Ferner wird mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 ein in Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Regierungsentwurfs des KindRG enthaltener, im Rahmen der Beratungen zum KindRG dann aber übersehener Regelungsvorschlag aufgenommen: Danach hat das Vormundschaftsgericht das Jugendamt auch im Falle der Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind (§ 1748 BGB) anzuhören.

**Zu Nummer 3 – neu – (§ 49 a Abs. 1)**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E sowie der Übertragung von Zuständigkeiten vom Vormundschaftsgericht zum Familiengericht ergeben.

**Zu Nummer 4 – neu – (§ 52 a Abs. 5)**

Die in § 52a Abs. 5 Satz 3 FGG in der Fassung des KindRG angesprochenen Verfahren zur Regelung von Umgang und elterlicher Sorge betreffen nicht nur Ehegatten, sondern auch nicht oder nicht mehr miteinander verheiratete Eltern. Der Änderungsvorschlag stellt dies klar.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)****Zum Eingangssatz**

Die Anknüpfung des Eingangssatzes an das am gleichen Tag in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ist notwendig, um eine zeitliche Reihenfolge der auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Änderungsbefehle herzustellen.

**Zu § 14****Zu Nummer 12**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung des § 1305 BGB-E ergibt.

**Zu den Nummern 14 und 18**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen.

**Zu Artikel 5 a – neu – (Änderung der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes)**

Verfahren auf Nichtigerklärung oder Aufhebung einer Ehe unterliegen bislang nicht den in Anlage 1 (Kostenverzeichnis) Teil 1 unter V geregelten „Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen“; sie unterfallen vielmehr den unter „II. Prozeßverfahren“ aufgeführten Klageverfahren. Die Zuordnung der Eheaufhebungsverfahren zu den unter II geregelten Prozeßverfahren erscheint nicht mehr möglich, wenn die Eheaufhebung, wie vom Entwurf vorgeschlagen, nicht mehr auf Klage, sondern künftig auf Antrag erfolgt. Die Neufassung des Kostenverzeichnisses schafft durch Ausweitung des Hauptabschnitts V (von „Verfahren in Scheidungssachen und Folgesachen“ in „Verfahren in Ehesachen und Folgesachen von Scheidungssachen“) auch für die nunmehr als Antragsverfahren durchzuführenden Eheaufhebungsverfahren die erforderlichen Gebührentatbestände.

**Zu Artikel 6** (Änderung der Kostenordnung)*Zum Eingangssatz*

Die Anknüpfung des Eingangssatzes an das am gleichen Tag in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts ist notwendig, um eine zeitliche Reihenfolge der auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen bezogenen Änderungsbefehle herzustellen.

*Zu Nummer 1* (§ 94)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 1305 BGB-E.

*Zu Nummer 5 – neu –* (§ 106 a)

Durch Artikel 4 des Gesetzes über die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – ErbGleichG, Drucksache 13/4183) sind in § 106 a KostO die Worte „oder eines Erbersatzanspruchs oder eines Erbausgleichsanspruchs“ gestrichen worden. Die vom ErbGleichG unverändert gelassene Überschrift der Vorschrift soll nunmehr an deren geänderten Inhalt angepaßt werden.

**Zu Artikel 14** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Ersetzung der Artikelbezeichnung („226“ statt „223“) ist erforderlich, weil Artikel 223 bis 225 inzwischen durch das KindRG, das BeistandschaftsG und das ErbGleichG belegt sind. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

**Zu Artikel 14 a – neu –** (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 9 – neu – (§ 641 c ZPO-E) wird Bezug genommen; mit der vorgeschla-

genen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, die Zustimmungserklärung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, zu der Vaterschaftsanerkennung des neuen Partners der Mutter auch durch das Jugendamt beurkunden zu lassen.

**Zu Artikel 15** (Übergangsregelungen)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen:

- Artikel 15 § 1 ist aufgrund der Streichung des Artikels 1 Nr. 3 (§ 1355 Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB-E) obsolet geworden.
- Artikel 15 § 2 ist in Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Zweiter Halbsatz PStG) eingestellt worden.

**Zu Artikel 16** (Inkrafttreten)*Zu Absatz 1*

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die der Reichweite der Ermächtigung an die Landesregierungen in § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E Rechnung trägt.

*Zu Absatz 2*

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des Artikels 15 ergibt.

*Zu Absatz 3*

Die jetzige Formulierung stellt sicher, daß das EheschlRG am selben Tag (1. Juli 1998) wie das KindRG und das BeistandschaftsG in Kraft tritt.

Bonn, den 10. Dezember 1997

**Wolfgang Bosbach**

Berichterstatter

**Margot von Renesse**

Berichterstatterin

**Volker Beck (Köln)**

Berichterstatter